

Zweck hervorgehen werde. Worüber sollen wir uns erklären? Die Frage scheint seltsam, weil sich von selbst die Antwort darbietet scheint: „Ueber das Princip des vorliegenden Gesetzes.“ Ich frage aber weiter: Wie lautet dieses Princip? Man sagt: Es ist das des Inquisitionsprocesses, im Gegensatz zur Oeffentlichkeit und Mündlichkeit.“ Darauf muß ich erwidern, daß der Inquisitionsproceß und das Verfahren mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, welche beide man hier einander entgegensetzt, sich keineswegs der Gattung nach entgegenstehen, und ich muß dem vollkommen beipflichten, was heute Herr Bürgermeister Schill und neulich Herr Vicepräsident Dr. v. Ammon hierüber gesagt haben. Namentlich scheint es mir, um auf die Aeußerung des letzterwähnten verehrten Mannes zurückzugehen, ganz ungemein wahr zu sein, daß Oeffentlichkeit und Mündlichkeit auf der einen, und das bisherige Verfahren auf der andern Seite nicht wahre Gegensätze, sondern nur Gradationen, — nicht der Gattung, sondern nur dem Grade nach verschieden sind. Das vorzugsweise so benannte öffentliche und mündliche Verfahren erscheint im Vergleich mit dem gegenwärtigen Verfahren nur als ein höherer Grad der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Auch bei der jetzigen Form des Criminalprocesses gibt es eine gewisse Oeffentlichkeit und eine gewisse Mündlichkeit; aber man erlangt Beides in einer ausgedehnten Maße. Hier ist also die Rede von einer Modification, nicht von einem Principe. Das Princip ist vielmehr entweder das der Mittelbarkeit, oder das der Unmittelbarkeit. Betrachtet man also den Gesetzentwurf und legt sich die Frage vor, was das Princip desselben sei, und ob man es anerkenne, so findet sich, daß hier eine ganz andere Antwort erfolgen muß, als die: „Ich will Oeffentlichkeit und Mündlichkeit,“ oder: „Ich will sie nicht;“ hier liegt vielmehr die Frage vor, ob man Mittelbarkeit oder Unmittelbarkeit will? Mögen die Worte: „Mündlichkeit“ und „Unmittelbarkeit“ auch oft synonym genommen werden, das darf uns weder beruhigen, noch beunruhigen. Zur Beantwortung der Frage: ob man das Princip des Gesetzentwurfes anerkenne oder nicht? kann man nur gelangen, wenn man sich diese Frage in dem Sinne denkt: Wollen wir der Mittelbarkeit oder der Unmittelbarkeit den Vorzug geben? Der Gesetzentwurf beruht auf dem Principe der Mittelbarkeit, d. h. er ist auf die Idee gegründet, daß ein anderer Richter das Erkenntniß fällen soll, als der, welcher die Untersuchung führte. Sollte ich mich also über die Frage erklären: ob ich mit dem Principe des Entwurfs einverstanden sei? so würde ich sagen müssen: „Da der Gesetzentwurf das Princip der Mittelbarkeit verfolgt, ich aber für Unmittelbarkeit bin, so muß ich mich gegen den Gesetzentwurf erklären.“ Ich füge noch Etwas über einen Gegenstand bei, der mit beiden jetzt besprochenen Punkten in einiger Verbindung steht, nämlich über das Institut der Versendung der Acten an ein Spruchcollegium — möge dies ein Appellationsgericht oder eine Juristenfacultät sein — das ist von keinem Einflusse. Es ist mir neulich von einem geehrten Sprecher die Bemerkung entgegengehalten worden, daß die Actenversendung, die ich verwerfen zu müssen geglaubt hätte, immer als eine der schätzbarsten und stärksten Schutzwehren der bürger-

lichen Freiheit betrachtet und daß besonders wegen der großen Unabhängigkeit der Spruchcollegien von den Regierungen ihr Nutzen als unverkennbar angesehen worden sei, und noch angesehen werde. Darauf muß ich antworten: Die rechtsprechenden Collegien, also diejenigen, vor welchen die Untersuchung nicht geführt, sondern an die nur die Acten über die geführten Untersuchungen eingesendet werden, haben allerdings eine Periode ihrer Existenz gehabt, wo sie für die bürgerliche Gesellschaft eine der größten Wohlthaten waren. Diese Periode fällt aber in eine Zeit, wo die Criminalgerichte (schon neulich erlaubte ich mir, das zu bemerken), nicht immer mit Rechtsgelehrten besetzt waren, wo das in Deutschland eingeführte fremde Recht auch in Criminalsachen sehr häufig zur Anwendung kam, und es daher unumgänglich nothwendig war, daß Männer, die dieses Rechtes vollkommen kundig waren, die Urtheile fällten. Jetzt aber haben sich diese Verhältnisse ganz geändert. — Ferner, man sagt: „Es waren diese Collegien im höchsten Grade unabhängig.“ Was heißt das? Der Geist der Zeit und die Verhältnisse gestatteten den Regierungen nicht, auf den erkennenden Richter (ich rede nur vom erkennenden, nicht vom untersuchenden) einen Einfluß zu üben. Fragen wir, wie es damit jetzt aussieht, so gestattet dies jetzt der Geist der Zeit den Regierungen noch viel weniger. Es würde gar nicht davon die Rede sein können. Allein diese Unabhängigkeit war doch bei den Erkenntnissen über inländische Sachen gar nicht so unbeschränkt, als man vielleicht glauben möchte, und zum größten Theile beruhte sie auf einem wenig gekannten, etwas seltsamen Grunde. Niemand denke sich nämlich, daß die das Recht sprechenden Collegien der Aufsicht der Regierung entzogen gewesen wären. Im Gegentheil, es ward ihnen, wenn die höchste Behörde mit dem Urtheilspruch nicht zufrieden war, oft Verantwortung abgefordert. Noch während meiner Dicasteriallaufbahn ist der Fall vorgekommen, daß von der vormaligen Landesregierung die Facultät zu Leipzig zur Verantwortung gezogen wurde, weil sie in einem gewissen Falle den künstlichen Beweis gegen einen nicht geständigen Inculpaten nicht stark genug gefunden hatte, um die Schuld des Angeschuldigten auszusprechen. Unabhängig waren diese Collegien, soviel die inländischen Verhältnisse betrifft, eigentlich deswegen, weil die Mitglieder derselben pecuniär so gestellt waren, daß sie nur in seltenen Fällen eine Beförderung wünschten; denn die Stellen, welche einem Mitglied der Facultät oder des Schöppenstuhls etwa erreichbar gewesen wären, die Hofraths- oder Appellationsrathsstellen, waren weit geringer besoldet. Dagegen war allerdings eine große, fast unbeschränkte Unabhängigkeit der rechtsprechenden Collegien vorhanden in Bezug auf Sachen, welche vom Auslande her eingeschickt wurden; denn hier brauchte auf kein äußeres Verhältniß irgend eine Rücksicht genommen zu werden, und vielleicht ist hier auch bisweilen mit einer gewissen Rücksichtslosigkeit verfahren worden, was ich gerade nicht für einen Vorzug des Instituts ausgeben will. Allein von der Unabhängigkeit der Spruchcollegien in Bezug auf das Ausland kann nicht mehr die Rede sein; denn es ist bekannt, daß durch Beschluß der hohen Bundesversammlung das Versenden der Cri-